## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Preßgesetz für das Grossherzogthum Baden

### Baden

Karlsruhe, 1832

Entwurf des Preßgesetzes, von der Großherzoglich Badischen Regierung den Ständen zur Berathung vorgelegt

urn:nbn:de:bsz:31-143345

### Entwurf des Prefigesetes,

von ber Großherzoglich Babischen Regierung ben Ständen gur Berathung vorgelegt.

#### I. Titel.

Von der Polizei der Preffe.

S. 1. Die im Großherzogthum heraustommenden ober zu verbreitenden Druckschriften find unter der im S. 13 bestimmten Ausnahme keiner Cenfur unterworfen.

S. 2. Reine Druckschrift barf im Großherzogthume herausgegeben ober verbreitet werben, welcher nicht ber Name bes Berlegers ober Druckers, auch ber Ort, und die übliche Bezeichnung ber Zeit des Druckes beigesett ift.

Much bann, wenn der Berfaffer genannt ift, muß der Mame

bes Berlegers ober Druckers beigefest werden.

Die Berletung bieser Borschrift wird an dem Berleger, Drucker und Berbreiter ohne Rücksicht auf den Inhalt der Schrift mit einer Strafe von 10 — 100 fl. geahndet. Nebst dieser Geldstrafe wird Gefängniß von 3—14 Tagen erkannt, wenn der Name des Berlegers oder Druckers, der Ort oder die Zeit des Druckes falsch angegeben sind.

S. 3. Mas in biefem Gefete von Druckschriften verordnet wird, gilt von jeder mechanischen Bervielfältigung der Schrift, sei es durch die gewöhnliche Druckerpresse oder durch Lutho-

graphie u. dgl.

S. 4. Für jede im Großherzogthume herauskommende Zeitfchrift und Zeitung ist ein babifcher Staatsburger, ber bas
breißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, ber Polizeibehörde als

jedem Si J. 5. 5. gabe ber dreima! Entschein

erfchein Staate Die leidet, S. 6.

over der Jeden Legten teur se

S. 8 idulbi welche unente Ungegi iogleid ober in

6 find

lidjen

bon Re bo bon und i vorzu

7,8,

The ber

verantwortlicher Rebacteur zu benennen, und fein Rame jedem hefte und jedem Zeitungeblatte beizusegen.

6. 5. Der verantwortliche Redacteur hat vor der Berausgabe ber Zeitschrift oder Zeitung, wenn sie nicht mehr als breimal in der Woche erscheint, für Geloftrafen, Roften und Entschädigungen eine Raution von 1000 fl., wenn fie öfter erscheint, von 2000 fl. in Liegenschaften, Geld, inländischen Staatspapieren ober durch Burgen zu ftellen.

Die Kaution ist jedesmal, so wie sie eine Minderung er-

leidet, zu ergangen.

S. 6. Bon jedem einzelnen Blatte einer Zeitung, von jedem einzelnen Sefte einer Zeitschrift, und von jeder Schrift, bie im Drucke nicht über funf Bogen beträgt, ift ein Eremplar vor der Austheilung oder Bersendung bei der Polizeibehörde zu hinterlegen. Durch die Hinterlegung foll die Austheilung oder Berfendung nicht aufgehalten fenn.

Jedem hinterlegten Blatte einer Zeitung und jedem hinters legten Sefte einer Zeitschrift hat der verantwortliche Redac-

teur seinen Ramen eigenhändig beizuseten.

S. 7. Ausgenommen von den Bestimmungen der SS. 4, 5, 6 find allein Zeitschriften und Zeitungen rein wiffenschafts lichen oder technischen Inhaltes.

Doch ist auch hier der Redacteur jedesmal zu benennen.

S. 8. Der herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift ift schuldig, jede amtliche ober amtlich beglaubigte Berichtigung, welche auf die darin vorgetragenen Thatsachen sich bezieht, unentgelblich und jede andere Berichtigung von Geiten des Ungegriffenen gegen die gewöhnlichen Ginruckungegebühren fogleich nach deren Mittheilung in das nächstfolgende Blatt ober Deft aufzunehmen.

S. 9. Diejenigen, Die ben Berfauf ober bas Ausleihen von Buchern ale Gewerbe treiben, find verbunden, über die bei ihnen vorräthigen Drudfdriften ein fortlaufendes, von Monat zu Monat zu erganzendes Verzeichniß zu führen, und der Polizeibehörde, wenn sie es verlangt, zur Einsicht

vorzulegen.

S. 10. Die Ubertretung ber Borfchriften ber SS. 4, 5, 6, 7, 8, 9 ift mit einer Strafe von 10 - 100 fl. zu belegen.

S. 11. Die Polizeibehorde ift ermächtiget, jede Druckschrift vor oder nach ihrem Ausgeben, felbst die Sandschrift, wenn fie bereits zum Drucke abgegeben ift, mit Befchlag zu belegen,

er Polizeibehördens

gelebes,

erung den Stande

nenden oder ju

§. 13 bestimms

zogthume hers

nicht der Rame

und die übliche

it, muß ber Name

m dem Berleger, if den Inhalt de

L geahndet. Rebl

14 Zagen erfann, erd, der Ortebr

Schriften verorbit lrigung der Schrift

oder durch Epite

raustommende 3et

ateburger, der das

en.

1) wenn es der Schrift an ber im §. 2 erforderten Bernennung und Bezeichnung fehlt, oder wenn diese Benennung ober Bezeichnung falich ift;

2) wenn die erforderliche Kaution noch nicht gestellt, oder im Falle einer eingetretenen Berminderung nicht wieder ers

gangt worden ift;

3) wenn ber Inhalt ber Schrift den Berbacht eines folchen Berbrechens ober Bergehens begründet, welches im öffents lichen Interesse von Amtswegen verfolgt werden kann;

4) wenn Jemand eine durch Berbreifung der Schrift ihm zugehende Rechtsverletzung nachweisen oder mahrscheinlich

machen fann.

S. 12. Jebe foldhe Befchlagnahme ift in ben nachften 24 Stunden von der Polizeibehörde dem Staatsanwalte und bem Gerichte anzuzeigen.

Unterbleibt die Angeige bei dem Gerichte, fo fann berjenige, gegen welchen ber Befchlag verfügt ift, die Aufhebung bef

felben bei dem Gerichte verlangen.

S. 13. Bon ber im S. 1 ausgesprochenen Censurbefreiung sind Zeitschriften und Zeitungen, besgleichen solche Schriften, die nicht über 20 Bogen im Druck start sind, ausgenommen, insofern sie entweder ihrem ganzen Inhalt nach oder theils weise ben beutschen Bund oder hiezu gehörige Staaten, außer Baden, betreffen.

S. 14. Die Berfasser, Berleger ober Drucker solcher Schriften sind verbunden, vor dem Drucke die Schrift, oder wenn sie nur theilweise den im §. 13 bezeichneten Inhalt hat, die hierauf bezüglichen Theile der Schrift der bestehenden Censurbehörde vorzulegen und die deßfallsige Druckerlaubnis eins

auholen.

S. 15. Die Cenfurbehörden haben ihr Urtheil nach ben in ben SS. 22 u. folg. gegebenen Strafbestimmungen zu bemeffen.

S. 16. Wird die Oruckerlaubniß ertheilt, so find Berfasser, Redacteur, Berleger und Orucker hinsichtlich des Inhalts der Schrift, insofern er der Censur unterliegt, von der Bergantwortlichkeit frei.

S. 17. Wird die Oruckerlaubniß umgangen, und durch die Oruckschrift einem andern Bundesstaate oder dem Bunde selbst Anlaß zur Beschwerde gegeben, so wird der Redacteur von Zeitungen und Zeitschriften, und der Berleger oder Orucker von andern Schriften wegen des Umgehens der

n.XV

BLB

Ceniur

S. 18

ungead

genomn

9.19

fann

Gefan

weiter

5.2

lange,

20. S

a) wo

mi

1 (4

3

beh

Ein

Lager

und a

fuchur

bei den

ift in be

Day

and b

Mußer

Bei

Cenfur in eine Strafe von 10 fl. bis 100 fl. verfallt, vor- behaltlich ber Saftung fur ben Inhalt.

S. 18. Borftehende Gelbstrafe wird verdovpelt, wenn ungeachtet ber verfagten Erlaubnif ber Druck bennoch vor-

genommen ift.

S. 19. Bei wiederholter Übertretung des Druckverbotes, fann im ersten Wiederholungsfalle nehst der Gelöstrafe Gefängniß von 8 Tagen bis 4 Mochen erfannt, in jedem weitern Falle die Gewerbserlaubniß des Verlegers oder Druckers auf die Zeit von einem Monate bis zu einem halben Jahre suspendirt werden.

§. 20. Die Berfügungen der §§. 13 bis 19 bestehen nur fo lange, als bas proviforische Prefigeset bes Bundestags vom

20. Geptember 1819 mirffam bleibt.

S. 21. Die Erfennung ber in biesem Litel bestimmten Strafen fteht lediglich ben Berichten zu, und zwar:

a) wenn der Staatsanwalt auf eine Gelbstrafe, die 30 fl. nicht übersteigt, anträgt, den Gerichten erster Instanz, vorbehaltlich des Refurses an das Hofgericht;

h) wenn die vom Staatsanwalte angetragene Strafe über 30 fl. beträgt oder eine Freiheitsstrafe ist, oder in der Suspension des Gewerbes besteht, dem Hofgerichte, vorbehaltlich des Refurses an das Oberhofgericht.

Ein folder Refurs ift innerhalb einer Nothfrift von brei Tagen bei bem Gerichte, welches erfannt hat, anzuzeigen

und zu rechtfertigen.

Bei den Gerichten erster Instanz ist das bis jetzt für Unterssuchungen bestehende Berfahren einzuhalten. Das Berfahren bei den Hofgerichten, wenn sie in erster Instanz urtheilen, ist in dem dritten Titel dieses Gesetzes bestimmt.

Da wo fie in der Refurdinftang urtheilen , richtet es fich nach ben fur die Revision in ben §§. 81 bis 89 gegebenen

Borfdriften.

#### II. Titel.

Von den Strafen der durch die Presse begangenen Berbrechen und Bergeben.

S. 22. Wer durch eine in einer Druckschrift vorgebrachte Außerung sich eines Berbrechens oder Bergehens schuldig macht, verfällt junachst in diejenige Strafe, womit die

ntlich des Indeitiegt, von der An gangen, und duch gie oder dem Sand wird der Redacts der Berleger der des Umgehens in

m 6: 2 erfeiteiten &

wenn dieje Benenn

och micht gestellt, ein

rung nicht wieder o

erdadet eines folden

welches im effent

g der Schrift ibn

er wahricheinlich

ben nächsten 24

teanwalte und

ann berjenige,

ufhebung befs

enfurbefreiung

iche Schriften,

uegenommen,

d oder theils

Staaten, außer

folder Schrifs

rift, oder wenn

Inhalt hat, he

ftebenden Cemur

ruderlaubnig ein

etheil nach benit

ingen zu beurfen.

, fo find Berfaser,

werden fann;

bestehenbe Gesetzebung baffelbe Berbredjen oder Bergehen überhaupt bebroht.

S. 23. Die Berübung burch ben Druck ift jeboch ein Ersichwerungsgrund, welcher eine Straferhöhung stete gur Folge hat.

S. 24. Einen ferneren Erschwerungsgrund bilbet es auch, wenn ber Rame bes Berfasser, Berlegers ober Druckers gar nicht ober falfch angegeben, ober wenn ber Angegriffene

nicht mit feinem Ramen bezeichnet ift.

§. 25. Wer die Berfassung des Großherzogthums ober des beutschen Bundes ober die Berfügungen ihrer öffentlichen Behörden durch Ausdrücke der Schmähung angreift, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe von 10 bis 300 fl. belegt.

S. 26. Die Salfte biefer Strafe trifft benjenigen, ber in erwähnter Beife gegen einen andern Staat fich vergeht.

S. 27. Wer die Sittlichkeit, oder eine im Großherzogthum anerkannte Religionsgesellschaft durch Ausdrücke der Bersachtung, der Berspottung oder des Hasses angreift, verfällt in die im S. 25 gesetzte Strafe.

S. 28. Wer unguchtige Gegenstände burch ben Druck

öffentlich barftellt verfällt in biefelbe Strafe.

S. 29. Die Bestimmungen ber S. 22 bis 28 finden auch alsbann Statt, wenn das Berbrechen oder Vergeben durch bilbliche Darstellung verübt ift.

S. 30. Geloftrafen, die nicht erlegt werden fonnen, werden mit Gefängniß von einem Tage für je 3 fl. abgebußt.

S. 31. Im Falle ber Wiederholung eines durch die Preffe begangenen Berbrechens oder Bergehens wird die gefetliche Strafe bes ersten Kalls geschärft.

Diefe geschärfte Strafe barf im ersten Wiederholungsfalle nicht bas doppelte, im zweiten nicht bas breifache u. f. w.

ber Strafe bes erften Kalls überfteigen.

Im zweiten und jedem weitern Wiederholungsfalle kann statt der Strafschärfung ein Strafzusatz erkannt werden, der im Berbote der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift, hinsichtlich des Berlegers oder Druckers auch in der Suspension ihres Gewerbes für eine Zeit von einem Monate bis zu einem Jahre besteht.

S. 32. Die Strafe ber Wiederholung tritt alsbann ein, wenn ber Angeschulbigte vor Berübung ber That wegen

eines frül Bergeher laben w inder fr §. 33

§. 33 sträflich breiten verbrei Strafe § 3 die Unt

Schrif

Strafflid

anberti

g. 32 chen Hi verfolg Presse daram der g Berbre

wortlin

auf hei

men,

Drucke Drucke verfügt § 37 bastet ja

Beileg wenn die D macht s. 3 leger

werde cinen §. 4

eines früher burch die Presse begangenen Verbrechens ober Bergebens angeflagt, und zu dem früheren Berfahren vorgelaben war, auch ber bamals angeschuldigten That entweder in ber frühern ober in bem neuen Berfahren schuldig erscheint.

6. 33. Wer eine Schrift, nachbem fie burch Urtheil als sträflich erklart und das Urtheil verfündet worden, zu verbreiten fortfährt oder fie von Neuem druckt, herausgibt ober verbreitet, wird mit dem höchsten Grade ber gesetlichen Strafe belegt.

S. 34. Jeder verurtheilende Gerichtespruch muß zugleich bie Unterbruckung ober Bernichtung ber als straflich erklarten Schrift aussprechen. Wird die Schrift von den damals als sträflich erklärten Stellen gereinigt, fo fann fie in diefer veränderten Gestalt in Umlauf gesetzt werden.

5. 35. Verantwortlich find, und können nach den gesethlis den Bestimmungen über Schuld und Mitschuld gerichtlich verfolgt werden, alle diejenigen, welche gu dem burch bie Preffe verübten Berbrechen ober Bergehen mitgewirft ober baran Theil genommen haben, namentlich ber Berfaffer, der Herausgeber, der Berleger, der Drucker und der Berbreiter.

S. 36. 2118 Berbreiter ift auch ber Buchhandler verants wortlich, wenn er eine sträfliche Schrift abfest, welche ihm auf heimliche oder sonst Berdacht erregende Beise zugekommen, ober auf welcher nicht ber Name und Wohnort, ents weder des Verfaffere ober des Herausgebers, Verlegers ober Druders angegeben, ober wegen welcher eine Beschlagnahme verfügt und ihm befannt gemacht worden ift.

5. 37. Für ben Inhalt ber Zeitungen und Zeitschriften

haftet jedenfalls der verantwortliche Redakteur.

S. 38. Wenn sich ergibt, daß von bem herausgeber, Berleger ober Druder ein falicher Berfaffer angegeben, und wenn der mahre Berfaffer nicht entdeckt worden ift, fo fällt die Berantwortlichkeit auf den der die falsche Angabe gemacht hat.

S. 39. Much ber auswärtige Berfaffer, Redafteur, Berleger und Drucker kann vor die inländischen Gerichte gezogen werben, wenn eine Schrift gegen bas Inland ober gegen einen Inländer einen sträflichen Ungriff enthält.

S. 40. In folden Källen follen, bis dem Urtheile genügt

riverden eber Bergin

rud ill jeboch ent

naferböhung ürti p

grand bilbet es and

egere eder Drudei

un der Angegriffen

egibums over de

ibrer öffentlichen

a angreift, wird

Conaten und mit

emigen, der ut

oßberzogthum

ritche ber Ber: greift, verfallt

d ben Druck

3 finden auch

Gergeben burch

n fonnen, wer

fl. abgebüßt.

s burch die Press

wird die gesesliche

dieberholungefale

breifache u. f. m.

bolungsfalle fan

erfaunt werds

ig ober Zeitschrift

unch in der Suipp

nem Monate bis p

tritt alsbann in

g der That nego

d vergeht.

ift, die ausländische Zeitung ober Zeitschrift ober andere

Drucfschriften gerichtlich verboten werben.

S. 41. Die durch die Preffe verübten Bergehen und Berbrechen fonnen nur alebann beftraft werden, wenn fie vollendet find. Gie gelten bann fur vollendet, wenn die ftrafliche Schrift in Berfehr ober in Umlauf gefett worden ift; auch alsbann, wenn der Druck vollendet und die Berbreitung nur durch Umftande, die nicht von dem Willen des Ungeschuldigten herrühren, verhindert wird.

S. 42. Die Strafbarkeit erlifcht burch Berjährung, wenn feche Monate von bem Zeitpunfte an umlaufen find, wo bas Bergeben ober Berbrechen vollendet, oder die eingeleitete

Untersuchung unterbrochen worden ift.

Bei folden Schriften, die hinterlegt werden muffen (§. 6) läuft die Berjährungszeit von bem Tage an, wo die Sinterlegung geschehen ift.

#### Zitel. III.

#### Bon dem Prozegverfahren.

S. 43. Bei Pregverbrechen und Pregvergehen findet ber Unflageprozeß mit mundlichem und öffentlichem Berfahren Statt.

5. 44. Für jeden Sofgerichtsbezirf wird ein Staatsanwalt angestellt, welcher Die Berrichtung bes öffentlichen Unflas

gers hat.

Es fonnen ihm Substituten beigegeben werben, welche auf schickliche Weise im Lande vertheilt find. Gie haben bie Berrichtungen des Staatsanwalts sowohl unmittelbar, als aus Auftrag bes Staatsanwaltes zu vollziehen, mit ber burch besondere Instruktion zu bestimmenden Unterordnung unter ben Staatsanwalt.

S. 45. Die Berrichtung eines Staatsanwaltes ober Gubstituten fann auch einem Gerichtsmitgliebe ober Beamten übertragen werden, welche aledann in dem Geschäfte, worin fie eine solche Berrichtung auf fich haben, aller richterlichen

Kunftion fich enthalten muffen.

S. 46. Der Staatsanwalt verfolgt die Pregverbrechen und Pregvergeben, und zwar jene, welche bas öffentliche Intereffe betreffen, von Amtswegen, - jene, welche bas eine Ber 9. 47. genaue Berletz 6.48 no er gericht die Un Er f

> वेतरे श 1 9.4

auf M

Brivatin'

Beidel In t Gericht anwalt richtig idilan

Sin

Befdil

erhalte

habe t

6. 3 Lagen Grun breche Grunt 9. 5

> Rejali bem 6. Stehen pag 6

9. lender linfah

Privatintereffe betreffen, nur auf Unsuchen berjenigen, welche eine Verletzung behaupten.

S. 47. Das Unfuchen bei bem Staatsanwalte muß bie genaue Anzeige ber Schrift und ber Stellen, wodurch bie

Berletung zugefügt wirb, enthalten.

9. 48. Der Staatsanwalt ftellt biefes Unfuchen, ober ba wo er von Umtewegen auftritt, fein eigenes eben fo eins gerichtetes Ansuchen bemjenigen Gerichte gu, welches für Die Untersuchung in Straffachen guständig ift.

Er fann die Ubergabe bei Gericht nicht verweigern, wenn das Ansuchen die erforderlichen (S. 47) Eigenschaften hat.

6. 49. Der Staatsanwalt fann von Umtewegen, ober auf Ansuchen einer Parthei bei bem Gerichte ben Antrag auf

Beschlagnahme einer Druckschrift stellen.

In bringenden Källen kann die Parthei unmittelbar bei bem Berichte Die Befchlagnahme verlangen. Jeboch ift ber Staatsanwalt fogleich von ber getroffenen Berfügung zu benachrichtigen.

S. 50. Das Gericht verfügt über bas Unsuchen um Be-

schlagnahme fogleich nach beffen Empfang.

In ben Fällen, in welchen die Polizeibehorde bereits die Beschlagnahme verfügt hat (S. 11), erfennt es sosort nach erhaltener Anzeige (S. 12), ob der Beschlag fortzubestehen

habe oder aufzuheben fei.

S. 51. Das Gericht erfennt langstens in ben nächsten brei Tagen, nachdem bas Ansuchen (g. 48) überreicht ift, ob Grund zur gerichtlichen Berfolgung bes angezeigten Berbrechens vorhanden fei, und nimmt fogleich, wenn folder Grund vorhanden ist, die Untersuchung vor.

S. 52. Undernfalls erfennt es, daß fein Grund gur gerichtlichen Berfolgung vorhanden fei, und hebt zugleich ben

Beschlag auf.

5. 53. Alle Gerichtsbeschlüsse werden ben Partheien und

dem Staatsanwalte befannt gemacht.

S. 54. Die Boruntersuchung ift nach ben Regeln bes bestehenden Untersuchungsverfahrens vorzunehmen, jedoch fällt das Schlugverhör hinweg

S. 55. Der untersuchende Richter fowohl, als die urtheis lenden Gerichtspersonen können abgelehnt werden, wegen

Unfähigfeit und wegen beforgter Befangenheit.

S. 56. Die Unfähigkeit und Befangenheit ber Richter und

Beitiderit eber and

m Bergeben und &

ben, wenn fie voleit

, wenn die fried

est worden ift; an

Die Berbreitung II

ded Angeschuldigin

Berjährung, wen

mlaufen find, wi

der die eingeleitete

den muffen (§.6)

, wo die hinters

ren.

ben findet der bem Berfahren

n Staatsanwalt

entlichen Untläs

merben, welde

ind. Gie haben bie

ummittelbar, all

ollzieben, mit ber

iden Unterordning

nwaltes ober En

iede oder Beants

m Geschäfte, nen

a, aller richterliebt

die Prefivertrie

relate bas offention

- jene, welche is

den.

Berichtspersonen ift nach ben in ber Prozegordnung für burgere liche Rechtoftreitigfeiten gegebenen Bestimmungen gu beurtheilen.

S. 57. Die urtheilenden Berichte über Prefverbrechen und Prefvergeben find die Hofgerichte in voller Berfammlung.

S. 58. Gobald die Untersuchungeaften bem hofgerichte vorgelegt find, werden fie dem bei dem Sofgerichte angestellten Staatsanwalt jugestellt, um bie Unflageschrift ju verfertigen. Diefe enthalt:

1) bie genaue Bezeichnung ber Druckschrift und ber Stellen,

auf welche die Unflage gegründet wird;

2) die Benennung des Berbrechens oder Bergehens, wegen beffen die Anflage erhoben wird;

3) die Benennung ber angeschuldigten Personen;

4) bie Benennung berjenigen Zeugen und Sachverftanbis gen, beren Erscheinen in ber Gerichtefitung ber Staatsans walt für nothwendig halt;

5) ben Untrag auf Schuldigerflarung und auf bas Dag

ber Strafe.

S. 59. Der Staatsanwalt fann, wenn er bie Borunters suchung unvollständig findet, unmittelbar bei bem Unterfuchungerichter die Unträge auf Bervollständigung stellen.

S. 60. Das Hofgericht fest, sobald die Unflage übergeben ift, einen Berichtstag gur öffentlichen Berhandlung an.

Zugleich theilt es die Schrift bem Angeklagten mit, und befiehlt ihm, an dem angesetten Berichtstage felbft, und wenn er will, mit einem Bertheidiger zu erscheinen, auch langstens acht Tage vor ber angesetzten Tagfahrt diejenigen Zeugen und Sachverständigen, die er dazu vorgeladen haben will, und ben gewählten Bertheidiger zu benennen.

S. 61. Der Berichtstag ift nicht unter 14 Tagen anzuseben. Bu diefen 14 Tagen wird ein weiterer Tag für je 6 Stuns ben Entfernung des Wohnstes des Angeklagten vom Sige des Gerichtes gerechnet.

Gleiche Zusattage gelten bei Berechnung ber in ben SS.

79, 83, 91 gefetten Friften.

6. 62. Da wo ber Staatsanwalt auf peinliche Strafe ans trägt, wird ein Bertheidiger von Amtswegen angeordnet, wenn der Angeklagte einen folden zu mahlen unterläßt.

S. 63. Dem Angeflagten und feinem Bertheidiger fteht die Ginficht ber Untersuchungeaften unter gerichtlicher Aufsicht offen.

6.61. Darther, verständi ober bem fur noth 9. 65

> cine gel es verl Dffentl ididlid 9.66 Recht,

> > In f

dem Ge S. 67. febann 1 Sadive mdyt y Ausja Berthe anwali

verstan

indem !

9. 68

beeidig Statt, es verl S. 69 digung ( in eine

fabri be 57 [dilon die Ur Das

wenigi merden 8.7 menden mit den gewordnung fur bury effimmungen ja bo

T Bregverbrechen il eller Berfammlun, ten dem Hofgerich hofgerichte angeitt uflagejdyrift ju vo

ift und der Steller,

Bergebens, wegen

Sadwerffandis der Staatsans

auf das Mag

die Borunters i dem Unters ung ftellen. age übergeben dlung an. agten mit, und felbst, und wenn

, auch langitens diejenigen Zeugen faben baben wil, ett. Tagen anzuseter. lag für je 6 Enns

eflagten vom Sie ang der in densk

peinliche Strafe w ewegen angeordic iblen unterläßt. theidiger frebt die Er tlicher Aufficht offi

6. 64. Bu ber Berichtefitung werden ferner die flagende Parthei, der Staatsanwalt und diejenigen Beugen und Gache verständigen vorgeladen, beren Borladung von den Partheien ober bem Staatsanwalte verlangt, ober von dem Berichte für nothwendig erachtet wird.

S. 65. Die Berichtefitung ift öffentlich. Das Gericht fann eine geheime Sitzung anordnen, wenn fammtliche Partheien es verlangen, oder wenn bas Gericht ermißt, bag aus ber Offentlichkeit der Berhandlung Argerniß oder Berletzung der schicklichen Sittlichfeit entstehen murbe.

S. 66. In geheimer Sigung hat jedoch jede Parthei bas Recht, drei Freunde oder Bermandte zur Geite zu haben.

In feinem Falle erstreckt sich die Ausschließung auf die bei

bem Berichtshofe angestellten Rechtsanwälte.

S. 67. In der Berichtefigung wird zuerft die Unflageschrift, sobann werden die nöthigen Urfunden verlefen, Zeugen und Sachverständige vernommen, oder wenn ihre Borladung nicht verlangt, oder nicht für nöthig erachtet wird, ihre Ausfagen verlesen. Hierauf sprechen die Partheien und ber Bertheidiger. Der Prafident, die Richter und der Staatsanwalt find befugt, an die Partheien, Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen, - die Partheien felbst nur, indem fie fich beshalb an den Prafidenten wenden.

S. 68. Sind die Zeugen nicht schon in der Voruntersuchung beeidigt, fo findet ihre Beeidigung in der Gerichtofitung Statt, jedoch nur fofern ber Statsanwalt ober die Partheien es verlangen oder das Gericht es von Amtswegen beschließt.

S. 69. Die auf gehörige Borladung und ohne Entschuldigung ausbleibenden Zeugen und Sachverständigen werden in eine Strafe von 5-20 fl. und in die Rosten der Tagfahrt verfällt.

§. 70. Sind die Verhandlungen vom Gerichte als geschlossen erklärt, so folgt sofort nach geheimer Berathung

Die Urtheilsfaffung.

Das als Respizient aufgestellte Gerichtsmitglied, bem wenigstens brei Tage vor der Sigung die Uften zugestellt

werden, macht hiezu den Untrag.

5. 71. Das Urtheil wird burch die Mehrheit der Abstimmenden gefaßt, und fogleich in der nämlichen Berichtefigung mit ben Entscheidungegrunden befannt gemacht.

Den Partheien, welche nicht erschienen find, wird bas Urtheil in gesethlicher Weife eingehändigt.

S. 72. Das Gericht fann gur Berfundung bes Urtheils eine andere Sigung bestimmen, ober die Sache zu weiterer Berathung aussetzen und zugleich anordnen, daß zu bem Ende ein schriftlicher Bortrag in geheimer Gigung erftattet werden foll.

In allen diefen Fällen ift fogleich in ber Gerichtofigung ber weitere Tag ber Urtheilsverfundung festzusegen, und

ben Partheien befannt zu machen.

6. 73. Das Sigungsprotofoll enthält die Benennung ber anwesenden Gerichtsmitglieder und bes Staatsanwaltes, ber erschienenen Partheien und bes Bertheibigers, die Bemerfung der gehaltenen Bortrage, die Aufzeichnung berjenis gen Punfte, beren Protofollifung bas Gericht auf Untrag einer Parthei, bes Staatsanwaltes ober von Umtewegen verordnet, - und alle Beschluffe bes Gerichtes.

S. 74. Der Widerruf eines in ber Borunterfuchung abgelegten Geständniffes ober bie Abanderung einer bort geschehenen Ausfage findet nur bann Statt, wenn bas Protofoll fetbit unacht oder unformlich, oder die Begrundung bes Widerrufs oder der Abanderung mit Urfunden nachzus weisen ift.

S. 75. Erscheint ber Angeflagte auf Die Borladung gur

Gerichtesitzung nicht, fo ift er 1) wenn er auch in ber Voruntersuchung nicht erschienen war, ber angeschuldigten Thatsachen, beren Gegentheil

nicht hergestellt ist, als geständig zu betrachten; oder 2) wenn er in der Voruntersuchung bereits vernommen war, nach der dort abgegebenen Erflärung zu beurtheilen, und der Einwendungen gegen die in der Gerichtesitzung vor-

gebrachten Beweise verluftig. Die Rechtsnachtheile Nro. 1 und 2 find bei der Vorladung

ausdrücklich anzudrohen.

S. 76. Ift ber Angeklagte in ber Boruntersuchung ausgeblieben, fo fann er in der Gerichtsfigung noch das früher

Berfäumte nachholen.

S. 77. Ist der Angeklagte abwesend und sein Aufenthalt unbefannt, oder fann die Einhändigung der Borladung an einen angeklagten Fremden (Paragraph 39) nicht geschehen, io ut die aenannter Diefe ? Gerichts Refiden; In o machen. S. 78

Behand damit ; bes Ge der rich daff fon wurde. \$. 79

erganger fanntmo das Un ohne F einer r 5.8 Erfd gene Bi

Geber

stellt m die Ber 5. 8 Angetli gerichte Falle me 9. 82 the was

00ET 810 8.8 Lagen lich an gu rech 5.

Urtheil gehalte fo ift die Borladung unter Androhung der Paragraph 73 genannten Rechtsnachtheile öffentlich zu erlassen.

Diese Borladung ift an bem Sitzungsorte des urtheilenden Gerichts öffentlich anzuschlagen und in der Zeitung ber Restdenzstadt bekannt zu machen.

In gleicher Urt ift bas ergangene Urtheil befannt gu machen.

S. 78. Ist der Angeklagte im Auslande, und kann die Behändigung der Borladung an ihn geschehen, so wird ihm damit zugleich die Benennung eines inländischen im Orte des Gerichts wohnenden Gewalthabers für Empfangnahme der richterlichen Beschlüsse aufgegeben, unter dem Androhen, daß sonst auf seine Kosten ein solcher vom Gericht bestellt wurde.

S. 79. Der Angeflagte, gegen ben ein Berfäumungsurtheit ergangen ift, kann innerhalb 14 Tagen vom Tage der Befauntmachung des Urtheils an, bei dem Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat, Wiederherstellung nadhsuchen, und ohne Begründung der Wiederherstellung um Bestimmung einer weitern Gerichtsstützung bitten.

§. 80. Das Gericht fett hierauf eine weitere Situng an. Erscheint der Angeklagte hiebei nicht, so wird das ergansgene Versäumungsurtheil als ein endgültiges erklärt.

Jedenfalls, auch wenn er gegen das Urtheil wiederhergeftellt wird, bleiben ihm die Kosten zu Last, welche durch die Bersäumung veranlaßt worden sind.

S. 81. Gegen jedes hofgerichtliche Urtheil steht sowohl dem Angeklagten, als dem Rläger die Revision bei dem Oberhofgerichte zu, dem Staatsanwalte nur alsdann, wenn er im Falle war, von Amtswegen anzuklagen (S. 46).

S. 82. Dem Angeklagten steht bieses Rechtsmittel nicht zu, wenn nicht wenigstens eine achttägige Freiheitestrafe, ober eine Gelostrafe von 50 fl. erkannt ist.

S. 83. Die Nevisson ist innerhalb einer Nothfrist von brei Tagen nach eröffnetem Urtheile bei bem Hofgerichte schriftlich anzuzeigen und längstens innerhalb weiterer acht Tage zu rechtfertigen.

S. 84. Bis zum Ablaufe ber Nothfrist ist mit bem Urtheilsvollzuge einzuhalten. Durch die innerhalb der Nothfrist geschehene Revisionsanzeige wird der Bollzug außgebalten.

ner Sişung ein 11 der Gerichtelism 11 festzuleten, ut

bienen jud, wit li

fündung des Urfe

bie Gadie ju mein

veduen, daß ja da

ne Benennung de Staatsanwaltes, erdigers, die Beerichnung derjenis icht auf Antrag on Amtswegen tes.

ntersuchung ab. g einer dort gevenn das Proe Begründung funden nachzus

Borladung jur ig nicht erschienen deren Gegenthei ichten; ober

bereits vernommen ung zu beurthelen, Gerichtssthung vor bei ber Borlubung

untersuchung ausp ung noch das frat

und fein Aufente ng der Borlabungs 39) nicht gefdels Unterbleibt die Anzeige in der Nothfrift, so ist gleichwohl die Rechtfertigung noch zulässig.

S. 85. Bei Eröffnung bes Urtheile ift die Belehrung über

Die Formlichkeiten ber Revision zu ertheilen.

S. 86. Die Rechtfertigung enthält die Angaben ber Beschwerden gegen das Urtheil ober Berfahren, die Ausführung der Beschwerden, und den Antrag auf Ibanderung ober Aushebung des angesochtenen Urtheils.

Die Anführung neuer Thatfachen und Antretung neuer

Beweise wird nicht zugelaffen.

S. 87. Auf die Rechtfertigung hat die Wegenparthei binnen

acht Tagen ihre Gegenerflärung abzugeben.

Die Gegenparthei ift, wenn ber Angeklagte ber Revident ift, ber Rlager und ber Staatsanwalt, andernfalls ber Uns

geflagte und feine Bertheidiger.

S. 88. Nach Ablauf ber zur Gegenerflärung gegebenen Frift, werden diese Schriftste mit sammtlichen Aften dem Oberhofgerichte vorgelegt, welches auf schriftlichen Bortrag in geheimer Sigung in letter Instanz zu erkennen und seinem Urtheile die Entscheidungsgründe beizufügen hat.

S. 89. Das Urtheil bes Hofgerichtes fann, wenn ber Ungeklagte bie Revision ergriffen hat, nicht jum Rachtheile

beffelben abgeandert werben.

S. 90. Die Wiederherstellung auf den Grund neu aufgefundener Thatsachen und Beweise findet von Seiten des Ungeklagten jederzeit Statt, der Bollzug des Urtheils aber wird nicht aufgeschoben, wenn die Wiederherstellung nicht innerhalb der Newissonsnothfrist nachgesucht wird.

Die Berhandlung und Aburtheilung geschieht in gleicher Beise, wie in erster Inftang. Auch gelten gleiche Rechtsmittel.

S. 91. Gegen das Erkenntnis des Untersuchungsrichters, womit er Beschlagnahme verfügt oder aushebt, oder womit er erkennt, daß kein Grund zur gerichtlichen Berfolgung vorhanden sei, oder womit personlicher Verhaft erkannt wird, findet die Revision bei dem Hofgerichte Statt.

Ihre Rechtfertigung, Berhandlung und Aburtheilung geschieht in gleicher Weise, wie über die Revision bei dem

Dberhofgerichte bestimmt ist.

Der Bollzug des Erfenntniffes wird nicht aufgehalten,

wenn Gefahr auf dem Bergug haftet.

S. 92. Der Refurd gur Gnade findet zu jeder Zeit Statt.

Die 9

Justizmi

ammt !

alsban

Im e

6. 93

1) Berfür

ben . -

2) 1

verbun

Staats

6.9

bier im

Berordi

Die Refurdichrift fann bei bem Sofgerichte ober bei bem Justizministerium übergeben werben.

Im ersten Falle ichictt bas Sofgericht bie Refursichrift fammt Alten an bas Justigministerium.

S. 93. Mit bem Strafvollzuge wird in Diefem Falle nur alsbann eingehalten :

1) wenn die Refursschrift innerhalb drei Tagen von Berfündung des verurtheilenden Erkenntnisses an übergeben, — oder

2) wenn mit der Revision eventuell der Refurd zur Gnade verbunden, — ober

3) wenn von dem Justigministerium oder von der höchsten Staatebehorde Ginhalt geboten wird.

S. 94. Die Bestimmung ber Bollzugevorschriften für das hier im Allgemeinen bezeichnete Berfahren bleibt besondern Berordnungen vorbehalten.

BLB

birnit, jo ut gleibei

ift die Belehrung in eilen.

die Angaben beis

brea, die Ausführn

uf Ibanderung it

d Antretung neu

egenparthei binna

ggte ber Revident

vernfalls der Ins

ung gegebenen den Aften bem tlichen Bertrag men und feinem bat. wenn ber Ans um Rachtheile rund neu aufges Geiten bes Ins rtheils aber wird Aung nicht inner eschieht in gleicher leiche Rechtemitte erfuchungsrichten, fhebt, oder mont en Berfolgung 100 rbaft erfannt ned statt. nd Aburtheilung & ie Revision bei in nicht aufgehalm ju jeber Zeit Still